

## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Der RH als Bund–Länder–Organ am Beispiel Querschnittsprüfungen

#### Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Der RH überprüft auf der Grundlage der bundes–verfassungsgesetzlichen (6. Hauptstück des B–VG) und einfachgesetzlichen (RHG) Bestimmungen die Gebarung, das ist die finanziell wirksame Tätigkeit, u.a. des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern und der Gemeindeverbände.

Als Einrichtung der externen öffentlichen Finanzkontrolle führt der RH seine Prüfungen sachlich, objektiv und unabhängig von Parlament, Regierung und Verwaltung durch. Der RH agiert bei seinen Prüfungen auf der Basis der international anerkannten Maßstäbe der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI), so etwa nach den in den INTOSAI–Deklarationen von Lima (1977) und Mexiko (2007) enthaltenen Grundsätzen über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden. Unabhängigkeit bedeutet hierbei, dass der RH unmittelbar dem Gesetz unterstellt ist und er keinen Weisungen der Legislative, Exekutive und Judikative unterliegt. Er wird bei seinen Prüfungen funktionell – im Bereich der Bundesgebarung – als Organ des Nationalrates bzw. – im Bereich der Landes-, Gemeinde- und Gemeindeverbandsgebarung – als Organ des betreffenden Landtages tätig.

Nach Durchführung des Stellungnahmeverfahrens mit den überprüften Stellen legt der RH seine Berichte den genannten parlamentarischen Vertretungskörpern vor; in der Folge veröffentlicht er auf der Website des RH (<http://www.rechnungshof.gv.at>) seine Berichte.

Weder das B–VG noch das RHG enthalten Vorschriften über die Art und Weise der Durchführung der Gebarungsüberprüfungen durch den RH; sie legen allerdings fest, dass der RH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Rechtmäßigkeit, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der Gebarung zu überprüfen hat.

## Der Rechnungshof als Bund–Länder–Organ am Beispiel Querschnittsüberprüfungen

Als Ausdruck der Unabhängigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle obliegt es allein dem RH, die Strategie, die mittelfristige Planung und die jährliche Prüfungsplanung für die Erfüllung seiner bundesverfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Aufgaben der Rechnungs- und Gebarungskontrolle festzulegen.

### Strategische Positionierung des RH

Der RH ist als föderatives Bund–Länder–Organ für die externe öffentliche Finanzkontrolle des gesamten öffentlichen Sektors auf allen Gebietskörperschaftsebenen zuständig (Grundsatz der Einheitlichkeit der Finanzkontrolle). Als wichtigstes Ziel strebt der RH den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel an, das heißt, eine Verringerung der Kosten bzw. eine Erhöhung des Nutzens dieses Mitteleinsatzes.

Um den Nutzen seiner Prüfungstätigkeit zu optimieren, versteht sich der RH als Prüfer und Berater von überprüften Stellen, des Nationalrates und der Landtage. Der RH deckt diese beiden strategisch bedeutendsten Leistungsbereiche durch Gebarungsüberprüfungen in strategischen Prüfungsschwerpunkten sowie durch beratende Funktionen (z.B. bei Begutachtungen der finanziellen Wirkungen geplanter rechtsetzender Maßnahmen sowie durch Veröffentlichung von generellen Empfehlungen, Positionen und Kernaussagen) ab.

### Prüfungsstrategie

Im Hinblick auf die Verfassungsentwicklung, die gesamtstaatliche Budgetverantwortung und die Verbundenheit der Finanzströme leitet der RH als föderatives Bund–Länder–Organ seine Prüfungsstrategie aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Finanzkontrolle ab.

Er verfügt über das fachliche Know-how seiner Mitarbeiter, um die Gebarung gemäß seiner Stärken zu prüfen: so zeichnet den RH etwa aus, dass er nicht an Ländergrenzen gebunden ist, und er dadurch bei seinen Prüfungen einen Schwerpunkt auf bundesweite Betrachtungsweisen und Bundesländer-Vergleiche legen kann.

Die Prüfungsstrategie des RH baut auf einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Netzwerk der Finanzkontrolle auf: So stimmt der RH sein jährliches Prüfungsprogramm mit den Prüfungsplänen der Landesrechnungshöfe sowie – aus konkretem Anlass bei Gebarungsüberprüfungen – sein operatives Vorgehen mit den Einrichtungen der Inneren Revision ab.

Der Rechnungshof als Bund–Länder–Organ  
am Beispiel Querschnittsüberprüfungen

Strategische Prüfungsschwerpunkte setzt der RH u.a. in folgenden Bereichen:

- aktuelle Handlungsfelder der Politik (z.B. Wachstum und Beschäftigung),
- Verbundenheit der Finanzwirtschaft,
- Innovationen und Strukturreformen,
- umfassender Umweltschutz (Luft, Boden, Wasser, Lärm),
- Generationengerechtigkeit mit Schwerpunkten bei Pensionen, Gesundheit und Sozialem sowie
- Kontrollsysteme und korruptionsanfällige Bereiche (wie z.B. Einhebung von Abgaben und Gebühren, Auftragsvergaben und Beschaffungsvorgänge, Ausgliederungen bzw. Privatisierungen, Förderungswesen)

Querschnittsprüfungen dienen dem RH als ein Instrument zur Umsetzung der strategischen Prüfungsschwerpunkte; sie nehmen in diesem Zusammenhang eine besondere Stellung ein, weil sie sich etwa auf die Prüfung gleichartiger Sachgebiete in verschiedenen Ländern mit anschließend vergleichender Darstellung konzentrieren. Beispiele hierfür sind etwa der Vergleich der Gebarung der Patientenentschädigungsfonds der Länder Niederösterreich, Steiermark und Wien (u.a. Reihe Bund 2008/7) sowie die mehrere Bundesministerien und Bundesländer einbeziehende Überprüfung des Schutzes vor Naturgefahren und der Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds (u.a. Reihe Bund 2008/8).

Ein Beispiel für einen institutionellen Benchmark bietet die Gebarungsüberprüfung der Wiener Gebietskrankenkasse und der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse (Reihe Bund 2008/2).

## Der Rechnungshof als Bund–Länder–Organ am Beispiel Querschnittsüberprüfungen

### Querschnitts- prüfungen

Begriff	<p>Unter Querschnittsprüfung ist eine Gebarungüberprüfung von mehr als einem relativ gleichartigen Prüfungsobjekt (z.B. Sachgebiet, Rechtsträger) hinsichtlich eines oder mehrerer Prüfungsthemen zu verstehen; der Begriff Prüfungsthemen kann weit gefasst sein und sich z.B. auf System- und Strukturvergleiche erstrecken. Beispiele hierfür sind etwa die Berichte des RH über die Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg (Reihe Burgenland 2007/4 , Reihe Niederösterreich 2008/3, Reihe Salzburg 2007/5) und die Einkaufszentren im Wirkungsbereich der Länder Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark (Reihe Kärnten 2007/1, Reihe Oberösterreich 2007/2, Reihe Salzburg 2007/2, Reihe Steiermark 2007/2 ).</p>
Ziele	<p>Die Querschnittsprüfungen zielen darauf ab, durch Vergleich Erkenntnisse über das Verwaltungshandeln in einem abgegrenzten Aufgabebereich zu gewinnen, mit dem Ziel, durch Prüfung und Beratung für die überprüften Stellen und die politischen Entscheidungsträger spezifischen Mehrwert durch die Gesamtsicht des RH als Bund–Länder–Organ bereitzustellen.</p>
Nutzen	<p>Der spezifische Mehrwert, den die Entscheidungsträger in den Parlamenten und Regierungen auf Bundes- und Landesebene sowie in der Verwaltung insbesondere aus den Ergebnissen der Querschnittsprüfungen des RH gewinnen können, konkretisiert sich z.B. in Leistungs- und Kostenvergleichen, in Benchmarks sowie in der Transparenz von Entscheidungsprozessen. Zudem erleichtern es gerade Querschnittsprüfungen, die Verantwortung für Leistungsqualität und Ressourceneinsatz gesamtheitlich darzulegen sowie Effizienz und Kosteneinsparungspotenziale aufzuzeigen.</p> <p>Querschnittsprüfungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung von Good Governance auf allen staatlichen Ebenen und damit zur verbesserten Steuerung der öffentlichen Aufgabenerfüllung; sie stehen mit den Anliegen der Verwaltungsreform und des Bürokratieabbaus in direktem sachlichen Zusammenhang, zumal – der wissenschaftlichen Literatur zufolge und nach herrschender Praxis – gerade die öffentliche Finanzkontrolle ein Schwergewicht auf Vergleichsrechnungen zur Beurteilung der Effizienz und Effektivität, der Kosten–Nutzen–Relationen und der Nachhaltigkeits- und Risikoanalysen legen sollte.</p>

Der RH hat seine – nicht zuletzt auf der Basis von Querschnittsprüfungen abgeleiteten – Vorschläge zur Verwaltungsreform und zum Bürokratieabbau zusammengestellt und veröffentlicht (Positionen Verwaltungsreform, Reihe 2007/1 sowie Verwaltungsreform und Bürokratieabbau im Abschnitt Themen der öffentlichen Finanzkontrolle, Reihe Bund 2007/16 S. 19 ff.; beide verfügbar über die Website des RH [http:// www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

In Anbetracht der Verbundenheit der Finanzwirtschaft von Bund, Ländern und Gemeinden, der wachsenden Herausforderungen einer effizienten und nachhaltig wirksamen Staats- und Verwaltungsreform und nicht zuletzt, um den aus Querschnittsprüfungen resultierenden Nutzen weiter zu vertiefen, liegt es nahe, die Prüfungszuständigkeit des RH für Gemeinden, die bisher auf Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern beschränkt ist, auf alle Gemeinden zu erweitern. Derzeit ist die Prüfungstätigkeit des RH auf rd. 1 % der mehr als 2.300 österreichischen Gemeinden beschränkt, was mit rd. 4,6 Mrd. EUR rd. 30 % des Ausgabenvolumens der österreichischen Gemeinden entspricht.

Die genannte Erweiterung der Prüfungszuständigkeit des RH auf alle Gemeinden wäre insbesondere deshalb zweckmäßig, weil gerade auf dem Gebiet der Gemeindegebarung erhebliche Kontrolllücken bestehen. So findet derzeit keine externe Kontrolle bei ausgegliederten Unternehmen von Gemeinden unter 20.000 Einwohnern statt, weil weder dem RH noch den Landesrechnungshöfen und auch nicht der Gemeindeaufsicht in diesem Bereich eine Prüfungskompetenz zukommt. Der RH hat diese seine Anliegen bereits im Rahmen des Österreich–Konvents und in der Folge in die parlamentarischen Beratungen zur Staatsreform eingebracht.

### Zusammenfassung

Querschnittsprüfungen verfolgen einen gesamthaften Ansatz der Gebärungsüberprüfung staatlichen Verwaltungshandelns. Der RH als unabhängiges, föderatives Bund–Länder–Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle ist prädestiniert dafür, durch Querschnittsprüfungen den Entscheidungsträgern in den Parlamenten und Regierungen auf Bundes- und Landesebene sowie in der Verwaltung spezifischen Mehrwert durch vergleichende und übergreifende Darstellungen sowie durch Vorschläge zur Good Governance zu unterbreiten. Um eine weitere Vertiefung dieses Mehrwerts zu ermöglichen, sollten bestehende Kontrolllücken auf dem Gebiet der Gemeindegebarung durch Erweiterung der Prüfungszuständigkeit des RH für Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern geschlossen werden.

## Kinderbetreuungseinrichtungen im Ländervergleich

Der RH hat sich in den vergangenen Jahren schwerpunktmäßig mit den Kinderbetreuungseinrichtungen in Österreich beschäftigt. Fazit der Überprüfungen in Oberösterreich, Salzburg, Burgenland, Niederösterreich und Wien: Die Anzahl der Betreuungseinrichtungen und der darin betreuten Kinder stieg in den letzten Jahren deutlich. Verbesserungspotenzial bestand insbesondere hinsichtlich der Betreuung von unter dreijährigen und schulpflichtigen Kindern.

Für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Bundeshauptstadt Wien waren im Vergleich zu den Landeshauptstädten Linz und Salzburg deutlich höhere Elternbeiträge zu entrichten. Der gute institutionelle Ausbau mit langen Öffnungszeiten und die wenigen Schließtage erleichterten jedoch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wesentlich.

### Kenndaten der Kinderbetreuung in den Ländern

	Burgenland	Niederösterreich	Oberösterreich in 1.000 EUR <sup>2)</sup>	Salzburg	Wien <sup>1)</sup>
1/24 Kinderbetreuung	13.166	120.186	67.187	22.948	351.158
2/92510 Ertragsanteile (einschließlich Spielbankabgabe)	258.955	1.506.650	1.347.578	537.243	3.497.377
			in %		
Anteil der Kinderbetreuung an den Ertragsanteilen	5,08	7,98	4,99	4,27	10,04

<sup>1)</sup> Wien wegen der Sonderstellung (Land/Gemeinde) nur bedingt vergleichbar

<sup>2)</sup> Quellen: Rechnungsabschlüsse 2007

**Rechtsgrundlagen**

(1) Die Kinderbetreuung war in den überprüften Ländern unterschiedlich und in einer Vielzahl von Gesetzen sowie Verordnungen geregelt. Dies führte oftmals auch organisatorisch zu einer Aufteilung der Agenden der Kinderbetreuung auf mehrere Abteilungen.

Exemplarisch sei hier die Aufteilung der Kinderbetreuung in der Landesverwaltung nach dem Alter der Kinder (unter dreijährige und ältere Kinder) sowie in weiterer Folge nach der Art der Einrichtung (Krippe, Kindergarten und Hort) genannt. Es waren demnach zwei oder mehrere Abteilungen für die Kinderbetreuung zuständig. Die verschiedenen Abteilungen unterlagen dabei oft auch der Verantwortung verschiedener Landesräte.

Auch die Aufspaltung der Regelungen der Kinderbetreuung auf mehrere Landesgesetze erwies sich als unübersichtlich und unzweckmäßig. Durch die damit verbundene Aufteilung der Verantwortung auf mehrere Abteilungen wurde auch der Blick auf die Gesamtheit und Nachhaltigkeit erschwert, was letztlich auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beeinträchtigte. Zum Teil haben die Landesverwaltungen diesen Umstand bereits erkannt und einheitliche Kinderbetreuungsgesetze erarbeitet.

Der RH empfahl eine kritische Durchforstung aller Rechtsgrundlagen für die Kinderbetreuung sowie deren rechtliche und organisatorische Zusammenfassung.

**Organisation und  
Anforderungen an  
die außerfamiliäre  
Kinderbetreuung**

(2) Grundsätzlich erfolgte die Kinderbetreuung in den Ländern sowohl in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, wie Krippen (für Kinder von null bis unter drei Jahren), Kindergärten (für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt), Horten (für schulpflichtige Kinder ab dem sechsten Lebensjahr) und altersgemischten Betreuungseinrichtungen (für Kinder verschiedener Altersstufen), als auch in so genannten nicht-institutionellen Betreuungseinrichtungen wie Tageseltern und ganztägigen Schulformen.

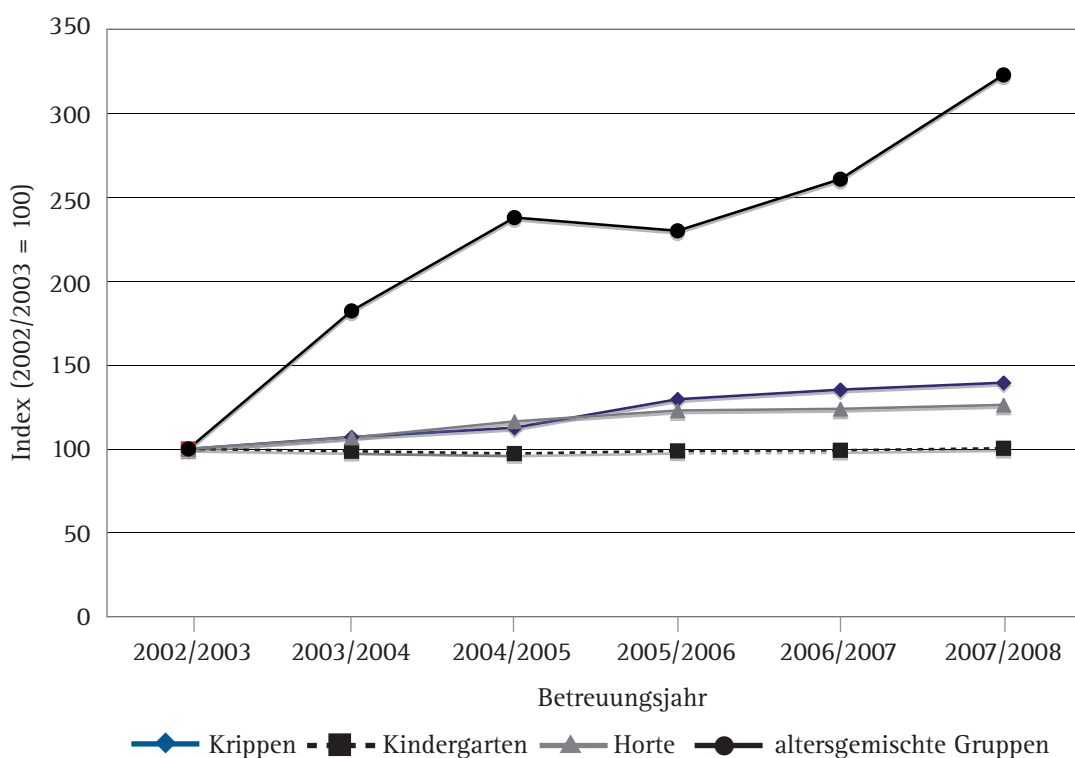
Österreichweit waren im Jahr 2007/2008 rd. 288.000 Kinder in institutionellen Betreuungseinrichtungen untergebracht, wovon der Großteil, nämlich 195.801, in 4.555 Kindergärten eingeschrieben war. Der Rest verteilte sich auf Krippen (17.017 Kinder), Horte (48.593 Kinder) und altersgemischte Betreuungseinrichtungen (26.384 Kinder). Die Betreuung erfolgte durch 40.428 Beschäftigte.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Quellen: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2007/2008; eigene Auswertung

Kinderbetreuungseinrichtungen  
im Ländervergleich

Im Sechsjahresvergleich (Betreuungsjahr 2002/2003 bis 2007/2008) zeigte sich, dass die Anzahl der altersgemischten Betreuungseinrichtungen den höchsten Zuwachs aufwies (+ 222,8 % auf 778 Einrichtungen). Ebenfalls steigend war die Anzahl der Krippen (+ 39,4 % auf 956 Einrichtungen) und der Horte (+ 26,1 % auf 1.168 Einrichtungen).<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Quellen: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2007/2008; eigene Auswertung



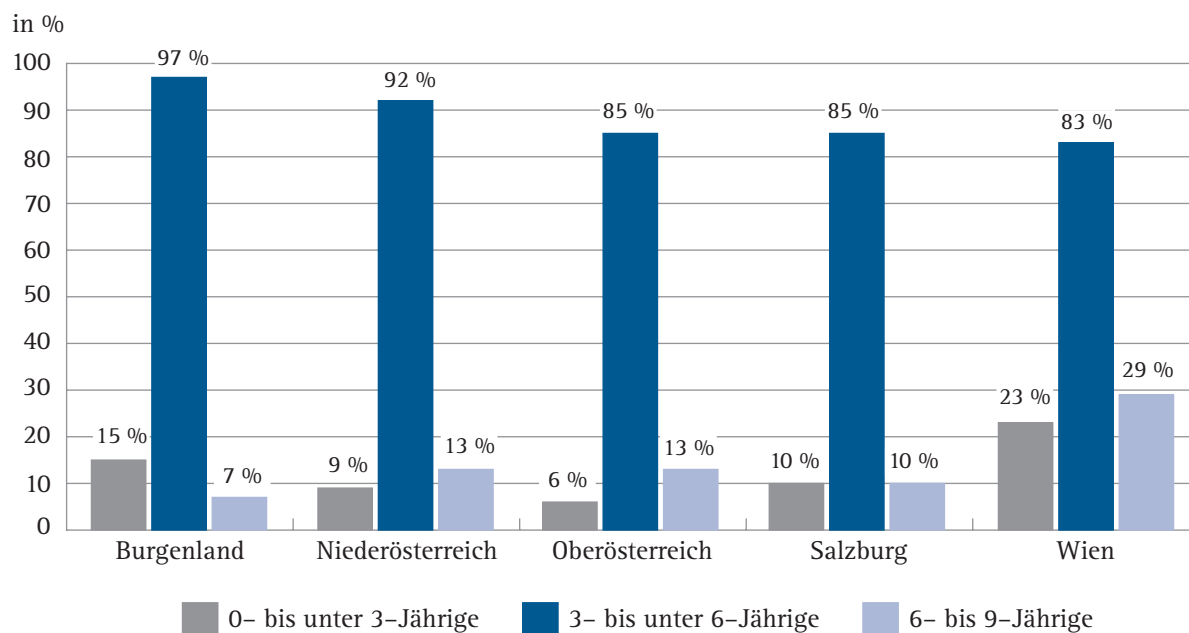
## Kinderbetreuungseinrichtungen im Ländervergleich

Die beinahe gleichbleibenden Zahlen bei den Kindergartenstandorten (17 Einrichtungen mehr gegenüber dem Jahr 2002) waren auch dadurch erklärbar, dass immer mehr Einrichtungen als altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen geführt wurden.<sup>1)</sup> Die Betreuungsquoten<sup>2)</sup> nach Altersgruppen und Ländern stellten sich im Betreuungsjahr 2007/2008 wie folgt dar:<sup>3)</sup>

1) Quellen: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2007/2008; eigene Auswertung

2) Anteil der Kinder in institutionellen Betreuungseinrichtungen im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung

3) Quellen: Statistik Austria, Kinderbetreuungsheimstatistik 2007/2008; eigene Auswertung



Die höchste Betreuungsquote bei Kindern von null bis unter drei Jahren (23,1 %) und zwischen sechs und neun Jahren (29,3 %) wies Wien auf. Die Betreuungsquoten der anderen Länder in diesen Altersgruppen waren zu gering, um eine ausreichende Unterstützung für erwerbstätige Eltern sicherzustellen. In der Altersgruppe der drei- bis unter sechsjährigen Kinder war die Betreuungsquote im Burgenland am höchsten.

Laut Statistik Austria waren im Jahr 2007 rd. 84 % aller teilzeitbeschäftigten Personen weiblich. Frauen nannten dabei als Hauptgründe für Teilzeit- statt Vollzeitbeschäftigung vor allem die Betreuung von Kindern oder anderen Personen.

## Kinderbetreuungseinrichtungen im Ländervergleich

Ein Vergleich der Arbeitsverdienste von kinderlosen Frauen in Relation zu Müttern zeigte, dass Letztere in ihren Erwerbschancen erheblich eingeschränkt sind. Die größten durchschnittlichen Einbußen verzeichneten Mütter dabei in den ersten Lebensjahren des Kindes (in einer Vergleichsgruppe mit mittlerem Einkommen rd. 63 % bis 71 %).

Diese Einkommensverluste lassen sich bis ins Erwachsenenalter des jüngsten Kindes nicht mehr aufholen. Darüber hinaus war der Verdienstentgang gegenüber kinderlosen Frauen der jeweiligen Vergleichsgruppe auch erheblich von der Ausbildung und der Vorqualifikation abhängig.<sup>1)</sup> Den wichtigsten Grund für die großen nominellen Unterschiede zwischen Frauen- und Männereinkommen bildete die unterschiedliche Wochenarbeitszeit.

<sup>1)</sup> Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung: Kinderkosten – Verdienstentgang von Frauen mit Kindern, 2003; siehe dazu auch Bericht des RH, Reihe Einkommen 2006/1

Österreichweit und auf europäischer Ebene besteht ein übereinstimmendes öffentliches Interesse an einer Förderung der Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

In der EU wurde diesbezüglich als gemeinsames Ziel (Barcelona-Ziel) festgelegt, dass bis 2010 für wenigstens 33 % aller Kinder unterhalb von drei Jahren sowie für 90 % aller Kinder im Alter zwischen drei Jahren und Schulpflichtigkeit eine Kinderbetreuung angeboten werden soll. Für die Drei- bis Fünfjährigen lag die Betreuungsquote im Betreuungsjahr 2007/2008 schon bei rd. 87 % bzw. wurde dieses Ziel bereits von Burgenland und Niederösterreich erfüllt.

### Kinderbetreuungseinrichtungen im Ländervergleich

Die folgende Tabelle zeigt die zur Erreichung des Barcelona-Ziels für die null- bis zweijährigen Kinder fehlenden Kinderbetreuungsplätze:<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Quellen: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2007/2008; eigene Auswertung

	Anzahl	in %
Kinder von null bis zwei Jahren in Österreich	237.000 <sup>2)</sup>	-
davon in institutionellen und nicht-institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen	34.000 <sup>2)</sup>	-
Betreuungsquote	-	14
Betreuungsquote laut Barcelona-Ziel	-	33
zu betreuende Kinder von null bis zwei Jahren	78.000 <sup>2)</sup>	-
fehlende Kinderbetreuungsplätze	44.000 <sup>2)</sup>	-

<sup>2)</sup> gerundet

Bezogen auf die vom RH überprüften Länder würde das Bestreben, das Barcelona-Ziel zu erreichen, folgende Auswirkungen haben:

Land	zu schaffende Betreuungsplätze für Null- bis Zweijährige	jährliche Mehrausgaben im Landeshaushalt	Steigerung der derzeitigen Landesausgaben für Kinderbetreuung
	Anzahl	in 1.000 EUR <sup>3)</sup>	in %
Burgenland	1.142	1.400	10,63
Niederösterreich	9.267	16.683	13,88
Oberösterreich	10.548	13.609	20,26
Salzburg	3.158	3.526	15,36
Wien	4.010	14.425	4,11

<sup>3)</sup> Berechnungsbasis: Durchschnittskosten aller institutionell und nicht-institutionell betreuten Kinder, Rechnungsabschlüsse 2007

Neben den stationären Betreuungsangeboten bildet die Betreuung durch Tageseltern –insbesondere bei individuellem, flexiblem Bedarf, in Randtageszeiten und in Schließzeiten der Gruppeneinrichtungen – einen wesentlichen Bestandteil des Kinderbetreuungsangebots. Aufgrund ihrer Kostenstruktur (keine Bau- und Betriebskosten, keine Fixkosten) stellen sie eine kostengünstige Ergänzung zu den institutionellen Einrichtungen für das Land dar.

## Kinderbetreuungseinrichtungen im Ländervergleich

Eine besondere Bedeutung hat die Betreuung durch Tageseltern in Niederösterreich. Im Kindergartenjahr 2007/2008 gab es 1.405 aktive Tageseltern, die 5.364 Kinder betreuten. Damit entfielen rd. 40 % – mit Abstand die meisten – aller in Österreich durch Tageseltern betreuten Kinder allein auf Niederösterreich. Die Tageseltern verbessern die Betreuungsquote<sup>1)</sup> in Niederösterreich zum Teil signifikant.

<sup>1)</sup> Anteil der Kinder in institutionellen und nicht-institutionellen Betreuungseinrichtungen im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung

Die Anzahl von Kinderbetreuungseinrichtungen stieg in den überprüften Ländern in den letzten fünf Jahren deutlich.<sup>2)</sup> Dennoch bestand insbesondere hinsichtlich der Betreuung von unter dreijährigen und schulpflichtigen Kindern Verbesserungspotenzial.

<sup>2)</sup> Quellen: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2007/2008; eigene Auswertung

Der RH stellte fest, dass Wien – österreichweit betrachtet – bei der Kinderbetreuung in allen Betreuungseinrichtungen hohe Betreuungsquoten aufweist und als einziges Land annähernd ausreichende Betreuungseinrichtungen für unter dreijährige und schulpflichtige Kinder anbietet. Dies spiegelt sich letztlich auch in einer im Vergleich zu Rest-Österreich hohen Erwerbsquote von Frauen mit Kindern unter 15 Jahren wider. Dieser grundsätzlich höheren Betreuungsintensität in Wien stehen jedoch auch deutlich höhere Elternbeiträge gegenüber.

So betrug die Höhe der Elternbeiträge für einen ganztägigen Kindergartenplatz (ohne Ermäßigung) pro Kind und Monat im Berichtsjahr 2007/2008 in Wien 218,99 EUR, in Linz 138,40 EUR und in Linz 90 EUR.

Die soziale Staffelung der Elternbeiträge erfolgte in den überprüften Ländern unterschiedlich. Ein Vergleich der Sozialtarife der einzelnen Städte war deshalb nicht möglich.

Der RH empfahl eine Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen und Kriterien für die Festsetzung der Elternbeiträge und deren soziale Staffelung.

Vor allem in den ländlichen Regionen sollten nach Ansicht des RH die Tageseltern in Zukunft eine wichtigere Rolle spielen. Sie sind für das Land kostengünstig und aufgrund ihrer flexibel gestaltbaren Betreuungszeit besteht bereits jetzt eine starke Nachfrage nach dieser Betreuungsform. Durch eine stärkere Einbindung in ein ganzheitlich koordiniertes Betreuungssystem würde die Nachfrage mit bereits vorhandenen Ressourcen besser befriedigt werden können.

Ein weiterer Ansatz wäre bspw. auch die Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtungen für die Tageseltern während längerer Schließzeiten bzw. Bereitstellung der Räumlichkeiten zu Randzeiten.

### Öffnungszeiten

(3) Wie umfassende Befragungen und Auswertungen belegen, stellen die Öffnungszeiten einer Kinderbetreuungseinrichtung für die Erziehungsberechtigten oftmals das wichtigste Qualitätskriterium der Kinderbetreuung dar. Sie spielen eine wesentliche Rolle bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ein Vergleich der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen in den überprüften Ländern durch den RH ergab, dass die Einrichtungen in Wien tendenziell früher öffnen und später schließen. Im Durchschnitt öffnen die Krippen und Kindergärten in Wien um eine halbe Stunde früher. Die Schließzeiten der Einrichtungen beginnen in Wien größtenteils um 16.00 Uhr. In den übrigen Ländern schließen die Krippen, Kindergärten und altersgemischten Einrichtungen bereits ab 12.00 Uhr.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Quelle: Kindertagesheimstatistik 2007/08, Statistik Austria; eigene Berechnungen

Eine weitere Kenngröße zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, den so genannten Vereinbarkeits-Indikator, ermittelt jährlich die Arbeiterkammer Wien in Zusammenarbeit mit der Statistik Austria. Die Kriterien dieses Indikators umfassten ab dem Jahr 2007 das Angebot eines Mittagessens, eine Öffnungsdauer von mindestens 45 Stunden pro Woche und mindestens an vier Tagen pro Woche neuneinhalb Stunden und maximal 25 Schließtage im Jahr.

## Kinderbetreuungseinrichtungen im Ländervergleich

Die Arbeiterkammer Wien kommt in ihrer Untersuchung zum Ergebnis, dass die Krippen und Horte in Wien weitgehend den beschriebenen Anforderungen des „Vereinbarkeits-Indikators“ entsprechen. Außerhalb Wiens bzw. in den ländlichen Regionen Österreichs existieren diese Arten der Betreuungseinrichtungen jedoch nicht ausreichend. Bei den Einrichtungen für die Drei- bis Fünfjährigen, die in der Regel im Kindergarten betreut werden, entsprechen im österreichweiten Durchschnitt nur rd. 17 % den Kriterien des Indikators.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Quelle: Kinderbetreuung in Österreich, Arbeiterkammer Wien

Wesentlich im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind auch die Schließtage. In manchen Regionen der überprüften Länder waren mehr als 40 Schließtage pro Jahr, davon mehr als 25 Schließtage in den Sommerferien üblich.

Der RH stellte zu den Öffnungszeiten kritisch fest, dass die Einrichtungen in ländlichen Regionen oftmals erheblich weniger Öffnungszeiten pro Tag und Woche aufwiesen als jene im städtischen Bereich. Diese Tatsache wurde oftmals durch einen großzügigen Frühschluss an Freitagen noch verschärft. Um nachhaltig den Versorgungsgrad zu optimieren, ist eine deutliche Verbesserung der Öffnungszeiten, vor allem in den ländlichen Regionen, erforderlich.

Der RH empfahl daher eine Öffnungszeitenregelung, die eine Vereinbarkeit mit der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten sicherstellt und gleichwertige Bedingungen im Land gewährleistet. Dies könnte bspw. durch eine vorgeschriebene Kernzeit pro Tag erfolgen, die sich mit den Öffnungszeiten an einer Vollbeschäftigung orientieren sollte.

Nach Ansicht des RH war die hohe Anzahl an Schließtagen mit einer zufriedenstellenden Versorgung nicht zu vereinbaren. Der RH empfahl daher eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Thematik und die Verbesserung der Rahmenbedingungen.

**Zusammenfassung**

Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

- Um den Blick auf die Gesamtheit und Nachhaltigkeit sowie die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu verbessern, sollten die Rechtsgrundlagen für die Kinderbetreuung durchforstet werden. Weiters wäre deren rechtliche und organisatorische Zusammenfassung anzustreben.
- Im Sinne einer kostengünstigen Lösung für das Land sowie einer flexibel gestaltbaren Betreuungszeit für die Eltern sollten die Tageseltern vor allem in den ländlichen Regionen in Zukunft eine wichtigere Rolle spielen und in ein ganzheitlich koordiniertes Betreuungssystem stärker eingebunden werden.
- Um die Vergleichbarkeit der Tarife für die Kinderbetreuung zu verbessern, sollten die Berechnungsgrundlagen und Kriterien für die Festsetzung der Elternbeiträge und deren soziale Staffelung vereinheitlicht werden.
- Um nachhaltig den Versorgungsgrad zu optimieren, sollte eine Öffnungszeitenregelung, die eine Vereinbarkeit mit der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten sicherstellt und gleichwertige Bedingungen im Land gewährleistet, geschaffen werden.